

Verbandssatzung

Eisenbahninfrastrukturzweckverband - EIZV

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Eisenbahninfrastrukturzweckverbandes erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Süderbrarup, Norderbrarup, Wagersrott, Scheggerott, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Grödersby sowie die Stadt Kappeln (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Eisenbahninfrastrukturzweckverband“ (EIZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Kappeln.
- (4) Der EIZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (5) Der EIZV führt das Landessiegel mit der Inschrift „Eisenbahninfrastrukturzweckverband“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Eisenbahninfrastrukturzweckverband (EIZV) hat die Aufgabe, die Unterhaltung der ehemaligen Kreisbahntrasse zu ermöglichen und hierfür Zuschussmittel einzuwerben und zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Organe

Die Organe des EIZV sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben je angefangene 250 Einwohner einen Stimmenanteil. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils ist die zur letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen (Kommunalwahl) entsprechend festgestellt Einwohnerzahl. Die festgestellte Einwohnerzahl gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des EIZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

§ 10

Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung des EIZV nimmt die Stadt Kappeln wahr. Die Stadt Kappeln stellt dem EIZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kappeln und dem EIZV.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).

- (2) Der EIZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Zuschüsse kommunaler Träger und sonstiger Zuschussgeber für die Unterhaltung der ehemaligen Kreisbahntrasse Süderbrarup - Kappeln. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der EIZV erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Zuschüsse (§ 3) gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der EIZV nach Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung zur Deckung seines Finanzbedarfs ausschließlich von der Stadt Kappeln und der Gemeinde Süderbrarup eine Umlage.
- (4) Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Stimmanteile der Stadt Kappeln und der Gemeinde Süderbrarup gemäß § 5 Absatz 2.
- (5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 60.000,00 € ausgestattet. Dieses Stammkapital wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg gemäß einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Eigentumsübertragung der ehemaligen Kreisbahntrasse an den EIZV gezahlt.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des EIZV mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 15

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem EIZV und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter.
- (3) Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere der Bahntrasse) verbleibt beim Zweckverband.
- (4) Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 17

Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der EIZV wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der EIZV aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende ehemalige Kreisbahntrasse Süderbrarup - Kappeln auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Gemeinde Oersberg, erwirbt die ehemalige Kreisbahntrasse in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaige durch den EIZV erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- und -nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des EIZV beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen

- (1) Die Satzungen des EIZV werden in der Form bekannt gemacht, in der dies in den entsprechenden Hauptsatzungen ihrer Mitglieder festgelegt ist und zwar,

für die Gemeinden des Amtes Süderbrarup

- a. durch Veröffentlichung auf www.suederbrarup.de

- Gemeinde Süderbrarup

(Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an der Nordseite des Amtshauses, Königstraße 5, auf den Grundstück des Ohlsen – Hauses, Groß Brebel, OT Brebel sowie an der Bekanntmachungstafel am Dorfgemeinschaftshaus, „Dollrott – Huus“, Dollrottholz 1)

- Gemeinde Wagersrott

(Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück Wagersrottstraße 11 am Wartehäuschen (Südseite) der Bushaltestelle)

- b. durch Veröffentlichung auf www.amt-suederbrarup.de

- Gemeinde Scheggerott

(Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück Wiedüppel 1)

- c. durch Aushang an mindestens einer Bekanntmachungstafel

- Gemeinde Norderbrarup

(Die Bekanntmachungstafel befindet sich in der Dorfmitte auf dem Parkplatz neben der Schule)

für die Stadt Kappeln und die Gemeinden des Amtes Kappeln – Land

- a. durch Veröffentlichung auf www.kappeln.de

- Stadt Kappeln

(Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt durch Aushang im Aushangkasten neben dem Hauseingang des Rathauses)

- b. durch Aushang an mindestens einer Bekanntmachungstafel

- Gemeinde Grödersby

(Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Gemeindefeuerwehrhaus)

- Gemeinde Oersberg

(Die Bekanntmachungstafel befindet sich neben dem Buswartehäuschen in Oersberg)

- Gemeinde Rabenkirchen – Faulück

(Die Bekanntmachungstafel befindet sich beim Gerätehaus der Feuerwehr Faulück (für den OT Faulück) und am Feuerwehrgerätehaus in Rabenkirchen (für den OT Rabenkirchen))

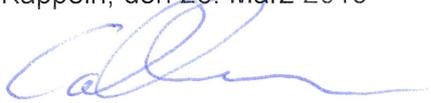
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 20
Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt zum 26.03.2019 in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom 26.03.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kappeln, den 26. März 2019



(Callsen)
Verbandsvorsteher

